

Benutzungs- und Entgeltordnung für privatrechtlich bewirtschaftete Parkflächen im Stadtgebiet Wernigerode

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für privatrechtlich bewirtschaftete Parkflächen im Stadtgebiet Wernigerode beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für folgende Flächen lt. Anlagen 1 bis 3 im Stadtgebiet Wernigerode:
 - a) Privatfläche „Ochsenteich Pendlerparkplatz“ (Anlage 1)
 - b) Privatfläche „Feldstraße Pendlerparkplatz“ (Anlage 2)
 - c) Privatfläche „Johann-Sebastian-Bach-Straße Pendlerparkplatz“ (Anlage 3)
2. Die in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen werden von der Stadt Wernigerode als Einrichtung mit privater Stellplatzanlage betrieben. Die Parkplätze werden der Öffentlichkeit zeitlich beschränkt zur Verfügung gestellt.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen den Benutzern und der Stadt Wernigerode bzw. deren Beauftragten ist privatrechtlich ausgestattet.
4. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden dem Benutzer von der Stadt Wernigerode und deren Beauftragten Stellplätze für Personenkraftwagen und Krafträder (Kraftfahrzeuge) gegen Entrichtung eines Entgelts zur Verfügung gestellt.
5. Für die berechtigt und entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit dem Lösen des Parkscheins und dem Abstellen des Kraftfahrzeugs ein Nutzungsverhältnis gem. Bürgerlichem Gesetzbuch zu den Benutzungsbedingungen dieser Ordnung zustande.
6. Inhaber einer Nutzungsvereinbarung der Stadt Wernigerode sind von der Entrichtung des Benutzungsentgeltes von 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde befreit.

§ 2 Allgemeines

1. Die in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen sind wie folgt für die Allgemeinheit zum Parken freigegeben:

Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 06:00 Uhr,
Samstag, Sonntag, Feiertage ganztägig.

Kurzfristige Änderungen der Freigabezeiten, beispielsweise bedingt durch Veranstaltungen oder witterungsbedingte Einflüsse, behält sich die Eigentümerin oder deren Beauftragte vor. Über dauerhafte Änderungen der Freigabezeiten entscheidet der Stadtrat der Stadt Wernigerode.

2. Gebührenpflicht besteht zu folgenden Zeiten:

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Montag bis Freitag | 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Samstag, Sonntag, Feiertag | 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr“ |

3. Für die in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen gilt das allgemeine Straßenverkehrsrecht, sowie alle sonstigen bekannt gegebenen Regelungen.
Auf den in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen dürfen ausschließlich Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht abgestellt werden.

Ausdrücklich verboten ist es, dort LKW, Wohnmobile, Wohnwagen, Busse, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge sowie ggf. deren Zubehör auf den in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen zu parken oder kurzfristig abzustellen.

Das entgegen der Benutzungsordnung abgestellte Fahrzeug kann auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugführers/ Fahrzeughalters von der Fläche entfernt werden.

§ 3 Benutzungsentgelte

1. Das Benutzungsentgelt wird ausschließlich über das Handyparken per App erhoben, ergibt sich auch aus der Beschilderung vor Ort und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

je angefangene halbe Stunde 1,00 Euro

Für das Parken des Fahrzeugs ohne gültigen Parkschein wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 29,00 € erhoben.

§ 4 Haftung

1. Die Benutzung der in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen einschließlich ihrer Zu- und Ausfahrten erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.
2. Eine Bewachung der in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen findet nicht statt. Obhutspflichten seitens der Stadt Wernigerode und deren Beauftragten werden nicht übernommen. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis, hier Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Aufbruch, Entwendung u.Ä. wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Schäden und Beeinträchtigungen, welche durch Tiere verursacht werden.
4. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen könnten, sind der Stadt Wernigerode unverzüglich unter Stadt Wernigerode, Amt 32, Marktplatz 1, 38855 Wernigerode anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z.B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
5. Sind die in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen durch Fremdeinwirkung, extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren sowie Schadenersatz.
6. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadt Wernigerode und deren Beauftragten und Dritten gegenüber verursachten Schäden jeglicher Art an den in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt bzw. deren Beauftragten anzuzeigen.

7. Das Befahren der in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da die Gefahr einer Beschädigung dieser Fahrzeuge nicht ausgeschlossen werden kann.
Die Stadt Wernigerode und deren Beauftragte haften insofern nicht für solche Schäden an den tiefergelegten Fahrzeugen, die durch das Befahren der in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen an den Fahrzeugen entstehen.
8. Die Haftung der Benutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder anderweitiger Nichtnutzbarkeit der in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen erwachsen dem Benutzer keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes sowie auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Nutzung besteht ausdrücklich nicht.

§ 6 Hausrecht

1. Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung der in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen übt die Stadt Wernigerode und deren Beauftragte das Hausrecht aus.
2. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.
3. Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen behindern oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abgestellt werden, können von der Eigentümerin oder deren Beauftragten unverzüglich auf Kosten der Fahrzeugführerin/ des Fahrzeugführers oder der Fahrzeughalterin/ des Fahrzeughalters entfernt werden.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann das Parken durch die Eigentümerin bzw. deren Beauftragten verboten werden und ein Hausverbot erlassen werden. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

§ 7 Besondere Bestimmungen

Jegliche Verunreinigung der in § 1 Nr. 1 a) bis c) benannten Flächen, ihrer Zu- und Ausfahrten sowie aller anderen Einrichtungen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen können über die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bereits geregelten Sanktionen hinaus zivil- und/ oder ordnungswidrigkeits- bzw. strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wernigerode für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Wernigerode, deren Beauftragten und den Benutzern.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wernigerode, den 28.03.2024

Kascha
Oberbürgermeister